

18. November 1992

Landtag von Niederösterreich
Landtagspräsident
Eing.: 18. NOV. 1992
Lfd. 489/A-1/75
V - Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Böhm, Litschauer, Dipl. Ing. Toms, Kurzreiter, Sauer, Buchinger, Klupper, Kurzbauer, Lembacher und Rupp Franz

betreffend Aufhebung von drei Landesgesetzen

Niederösterreich war das erste Bundesland, in dem über die zunehmende Unübersichtlichkeit der Rechtsordnung nicht nur geklagt, sondern auch konkrete Schritte dagegen unternommen wurden. Nur in Niederösterreich gibt es ein amtliches und damit rechtsgültig kundgemachtes Gesetzblatt, dem die jeweils geltende Fassung eines Gesetzes ohne weiteres entnommen werden kann. Die aktuellen legislatischen Richtlinien orientieren sich ganz am Ziel der Verständlichkeit von Rechtsvorschriften. Sie sind mittlerweile national, aber auch international zum Vorbild und Maßstab geworden.

Für den Landtag von Niederösterreich ist die Verständlichkeit von Rechtsvorschriften ein Hauptanliegen bei seiner gesetzgeberischen Tätigkeit. Darüber hinaus hat er dem Thema der Reduzierung und Vereinfachung öffentlicher Rechtsvorschriften, auch losgelöst von einzelnen Vorlagen, Beachtung geschenkt.

Kurz- bis mittelfristig sollen daher Doppel- und Überregelungen abgebaut werden. Durch möglichste Konzentration von Verwaltungsverfahren soll eine rasche und bürgerfreundliche Verwaltung sichergestellt werden.

Nunmehr sollen durch weitere konkrete Deregulierungsschritte noch deutlichere Signale dafür gesetzt werden, daß gerade bei komplexer werdenden Lebensverhältnissen nicht jedes Problem einer gesetzlichen Regelung bedarf und die Rechtsordnung im Interesse der Bürger wesentlich zu vereinfachen ist.

Bereits im Jahr 1990 wurden über Initiative des ÖVP-Klubs drei Landesgesetze zur Gänze aufgehoben. Es waren dies das Zweite NÖ Grundsteuerbefreiungsgesetz, das NÖ Schischulgesetz (Teile in das Sportgesetz übernommen) sowie das Opferfürsorgeabgabengesetz. Mit letzterem Gesetz konnte erstmals eine Bagatellsteuer aufgehoben werden.

Nicht immer wird es möglich sein, ganze Gesetze aufzuheben. Auch diese Gesetze sollten möglichst "entschlackt" werden und nur die aus öffentlichen Interessen wirklich notwendigen Bestimmungen enthalten. Als Musterbeispiel eines derartigen Gesetzes kann die NÖ Bauordnung angesehen werden: Dieses Gesetz regelt derzeit u.a. sogar die Anbringung von Klosett-türen. Im Zuge der derzeit laufenden parlamentarischen Behandlung wird auch hier eine wesentliche Vereinfachung vorzunehmen sein.

Die drei nunmehr aufzuhebenden Gesetze sind:

- o NÖ Tanzschulgesetz 1974
- o Betriebsaktionenverbotsgesetz 1980
- o Gesetz über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der
Ableistung von freiwilligen Waffenübungen

Zu diesen Gesetzen ist folgendes zu bemerken:

1. NÖ Tanzschulgesetz 1974, LGBL.7055

Das NÖ Tanzschulgesetz regelt den erwerbsmäßigen Betrieb von öffentlichen Tanzschulen und sieht insbesondere eine behördliche Tanzschulbewilligung vor. Diese darf nur nach Maßgabe eines vorhandenen "Bedürfnisses" der Bevölkerung erteilt werden. Weiters sieht das Tanzschulgesetz einen Befähigungsnachweis und eine umfangreiche Verordnungsermächtigung über Ordnungsvorschriften für Tanzschulen vor. In

der aufgrund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung ist - unter Strafsanktion - etwa normiert, daß der Fußboden des Tanzraumes durch geeignete Maßnahmen staubfrei zu halten ist.

Ob ein Bedürfnis nach Tanzunterricht besteht, muß nicht unbedingt von einer Behörde geprüft werden. Vielmehr wird sich dieses Bedürfnis je nach der Qualität des Angebots ergeben. Die im Gesetz vorgesehene Bedarfsprüfung ist überdies im Licht der neuesten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes mit dem Grundrecht auf Erwerbsfreiheit nicht vereinbar. Die Verordnungsermächtigung und die darauf basierende Verordnung stellen im besonderen Maß Beispiele einer interventionistischen öffentlichen Einflußnahme in individuelle Betriebssphären dar, für die ein begründetes öffentliches Interesse kaum erkennbar ist.

Insgesamt ist nach Wegfall der eben beschriebenen Bestimmungen kein öffentliches Interesse mehr zu erkennen, das eine gesetzliche Regelung der Tanzschulen notwendig macht.

Um jedoch den Betreibern von Tanzschulen die Möglichkeit zu geben, sich auf die neue Situation einzustellen und allenfalls im privaten Bereich Maßnahmen zu setzen, ist das Außerkrafttreten des Gesetzes erst mit 31.12.1993 vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll das NÖ Tanzschulgesetz in der jüngst durch eine Regierungsvorlage vorgeschlagenen Form anzuwenden sein.

2. Betriebsaktionenverbotsgesetz 1980, LGBl.7025

Das NÖ Betriebsaktionenverbotsgesetz verbietet das Sammeln von Warenbestellungen oder die Entgegennahme und Verteilung von Waren im Rahmen von sogenannten Betriebsaktionen. Das Verbot, von dem das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen normiert, ist mit Strafe sanktioniert.

Da sogenannte Betriebsaktionen durch die Gewerbeordnung und das Konsumentenschutzgesetz hinreichend geregelt sind, ist eine weitere landesgesetzliche Regelung nicht erforderlich.

3. Gesetz über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen, LGBl.2030

Bisher wurden bei der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen für bestimmte Landes- und Gemeindebedienste ein geringer Teil der Dienstbezüge fortbezahlt. Diese Aufwendungen wurden vom Bundesministerium für Landesverteidigung refundiert.

Bei Aufhebung der Landes-Fortzahlungsregelung ist es durch eine Änderung der Gesetzeslage auf Bundesebene möglich geworden, daß die Bezugersätze direkt von der militärischen Dienststelle erbracht werden. Dies bringt durch den Wegfall des Refundierungsvorganges eine wesentliche Vereinfachung. Überdies werden damit auch einige sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen beseitigt.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung und Aufhebung des NÖ Tanzschulgesetzes 1974 wird genehmigt.

2. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung des Betriebsaktionenverbotsgesetzes 1980 wird genehmigt.

3. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Fortzahlung der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen wird genehmigt.
4. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung der Gesetzesbeschlüsse unter Punkt 1. bis 3. Erforderliche zu veranlassen."

Der Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS-AUS-SCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

